

# Positionspapier

## Flurförderzeuge für den Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre

### Rechtlicher Hinweis

**Dieses Positionspapier dient als Anhaltspunkt und bietet nur einen Überblick zur Anwendung der Richtlinie 2014/34/EU bei Flurförderzeugen für den Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre. Es erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften.**

**Dieses Positionspapier darf nicht das Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen. Weiterhin sind die Besonderheiten der jeweiligen Produkte, sowie deren unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Von daher sind neben den im Positionspapier angesprochenen Beurteilungen, Vorgehensweisen und Maßnahmen weitere Konstellationen denkbar.**

### Allgemein

Flurförderzeuge (FFZ) für den Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre, im Folgenden als explosionsgeschützte FFZ bezeichnet, sind Baugruppen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, da sie aus mehreren Einzelgeräten kombiniert sind (siehe auch ATEX-Leitlinie zur Richtlinie 2014/34/EU 1. Ausgabe April 2016 § 44). Das bedeutet, dass explosionsgeschützte FFZ, die auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, als Baugruppe zu behandeln sind. Baugruppen sind gemäß der Richtlinie 2014/34/EU als Geräte zu betrachten und entsprechend als Gesamtgerät ist die Konformität mit allen Richtlinien zu bewerten. Sie können explosionsgeschützte Einzelgeräte und hinsichtlich des Explosionsschutzes zu bewertende Komponenten enthalten. Die Kombination dieser Einzelgeräte und Komponenten kann zusätzliche Zündgefahren hervorrufen.

Darüber hinaus müssen explosionsgeschützte FFZ auch die Anforderungen weiterer zutreffender EG- und EU-Richtlinien erfüllen (z.B. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (RED), EMV-Richtlinie 2014/30/EU).

Das explosionsgeschützte FFZ, das den Bestimmungen aller zutreffenden Richtlinien entspricht, darf nur durch **einen** verantwortlichen Hersteller in Verkehr gebracht werden. Das bedeutet, dass auf dem FFZ nur eine CE-Kennzeichnung angebracht sein darf. Der verantwortliche Hersteller muss die Übereinstimmung mit allen erforderlichen Richtlinien nachweisen, auch wenn Unterlieferanten beteiligt sind. Der **eine** verantwortliche Hersteller stellt die EG-/EU-Konformitätserklärung für das explosionsgeschützte FFZ aus (siehe hierzu Abschnitt 3.4). Hiervon ausgenommen sind CE-Kennzeichnungen auf Einzelgeräten und Komponenten, welche im FFZ eingesetzt sind und die aufgrund der Richtlinie 2014/34/EU oder anderer Richtlinien die CE-Kennzeichnung tragen. Diese Kennzeichnungen an den Einzelgeräten und Komponenten dürfen nicht entfernt werden.

## Position des VDMA

### 1 Hersteller<sup>1</sup>

Nach der Richtlinie 2014/34/EU ist ein „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder es für ihre eigenen Zwecke verwendet. Eine Person, die ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt so verändert, dass die Konformität mit genannter Richtlinie beeinträchtigt wird, gilt ebenso als Hersteller.

Diese Definition wird in den ATEX-Leitlinien zur RL 2014/34/EU 1. Ausgabe April 2016 in § 55 genauer spezifiziert:

*Der Definition entsprechend kann der Hersteller das eigentliche Produkt selbst entwerfen und fertigen oder alternativ zugekaufte Teile sowie Leistungen oder Komponenten von Untervertragsnehmern mit oder ohne CE-Kennzeichnung verwenden, die die Herstellung des Produkts unterstützen.*

*Derjenige, der ein Produkt mit der Absicht, es auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen oder es für einige Zwecke zu nutzen, wesentlich verändert, so dass sich daraus ein „quasi neues“ Produkt ergibt, dessen gesundheits- und sicherheitsbezogene Merkmale (und/oder Leistung) auf irgendeine Weise geändert werden, wird ebenfalls zum Hersteller.*

*Solange der Endanwender ein Produkt nur verwendet und nicht herstellt, ist er gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie kein Hersteller. Zur Verwendung von Produkten gehört auch die Integration bereits ATEX-konformer Produkte durch den Endanwender in seine Anlage, nachdem eine vollständige Risikobeurteilung inklusive Arbeitsschutzthemen, Schnittstellen und Wechselwirkungen mit der bestehenden Anlage gemäß der Richtlinie 1999/92/EG durchgeführt wurde.*

*Daraus folgt, dass eine solche Integration, die einzigartig ist und bei der die bekannten Zwecke und spezifischen Betriebsbedingungen der Anlage berücksichtigt werden, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/34/EU fällt.*

Beispiel: Der Anbau eines Seitenschiebers (Auswechselbare Ausrüstung), oder der Einbau / Austausch einer durch den OEM freigegebenen Batterie, welche über eine entsprechende Kennzeichnung nach RL 2014/34/EU verfügt.

---

<sup>1</sup> Hersteller oder sein in der Gemeinschaft zugelassener Bevollmächtigter oder der Einführer, der das Produkt in der EU in Verkehr bringt.

## Position des VDMA

### **2 Auswahl des Konformitätsbewertungsverfahrens**

In den bisher bekannten Fällen sind explosionsgeschützte FFZ der Kategorie 2 oder 3 zuzuordnen. Diese sind zulässig für die bestimmungsgemäße Verwendung in Zonen entsprechend der Richtlinie 1999/92/EG.

Das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EU ist abhängig von der Kategorie des FFZ. Einzelheiten zum Konformitätsbewertungsverfahren siehe ATEX-Leitlinie zur Richtlinie 2014/34/EU, 1. Ausgabe; April 2016 § 89.

## Position des VDMA

### 3 Vorgehensweise bei der Konformitätsbewertung von explosionsgeschützten FFZ

Für die Bewertung von explosionsgeschützten FFZ bestehen unabhängig von der Kategorie und von der Wahl des Konformitätsbewertungsverfahrens drei zu unterscheidende Möglichkeiten, an deren Ende die korrekte Erklärung der Konformität stehen muss, die die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU und aller weiteren zutreffenden Richtlinien bestätigt.

#### 3.1 Variante A

Der Hersteller bringt ein explosionsgeschütztes FFZ in Verkehr, das von ihm von Grund auf entwickelt, konstruiert und gefertigt wurde. Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und EG-/EU-Konformitätserklärung erfolgen durch diesen Hersteller.

#### 3.2 Variante B

Der Hersteller lässt ein FFZ, das nicht für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt ist, durch einen Umrüster / Dienstleister mit den notwendigen Sicherheitsausrüstungen oder Veränderungen ausstatten, damit dieses nach erfolgtem Umbau für den Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre geeignet ist.

Der Hersteller führt die Konformitätsbewertung des umgerüsteten, explosionsgeschützten FFZ durch und übernimmt die alleinige Verantwortung. Er kann sich bei der Bewertung der Kompetenz des Umrüsters bedienen.

Der Hersteller bringt anschließend das umgerüstete, explosionsgeschützte FFZ unter seinem Namen in Verkehr. Auch in diesem Fall bleibt der Hersteller verantwortlich für das explosionsgeschützte FFZ (Grundfahrzeug inklusive Umrüstung). CE-Kennzeichnung und EG-/EU-Konformitätserklärung erfolgen ebenfalls durch diesen Hersteller.

#### 3.3 Variante C

Ein Hersteller bringt ein FFZ nach den gültigen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie und weiterer zutreffender Richtlinien in den Verkehr.

Anschließend beauftragt ein Händler bzw. der Endkunde einen Umrüster, dieses FFZ an die Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU als explosionsgeschütztes FFZ umzurüsten. Eine am ursprünglichen FFZ angebrachte CE-Kennzeichnung und die EG-/EU-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie und weiterer zutreffender Richtlinien werden ungültig.

Das so umgerüstete explosionsgeschützte FFZ muss nach den Vorgaben der Europäischen Union erneut in Verkehr gebracht werden. Die Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und EG-/EU-Konformitätserklärung auf Basis aller zutreffenden Richtlinien (Richtlinie 2014/34/EU, Richtlinie 2006/42/EG, Richtlinie 2014/30/EU, ...) erfolgen gesamtheitlich unter der Verantwortung des neuen Herstellers.

Der für das Inverkehrbringen verantwortliche Hersteller ist in diesem Fall der Umrüster, der Händler oder der Endkunde.

Anmerkung: Es sollte im Rahmen der Beauftragung zur Umrüstung vertraglich geregelt werden, wer nach der Umrüstung der verantwortliche Hersteller für das Gesamtgerät ist.

## Position des VDMA

### 3.4 Herstellerverantwortung

Der Hersteller ist verantwortlich für die Gefahrenbewertung nach Richtlinie 2014/34/EU (Zündgefahrenbewertung) des gesamten explosionsgeschützten FFZ.

Im Fall B also auch des Teils der Konstruktion, Fertigung und Dokumentation, der die Umrüstung zum explosionsgeschützten FFZ betrifft. Der "Umrüster" tritt im Fall der Variante B lediglich als Dienstleister im Herstellerauftrag auf. Eine auch nur teilweise Übertragung der Herstellerverantwortung für das umgerüstete, explosionsgeschützte FFZ auf den Umrüster kann daraus nicht abgeleitet werden.

Im Gegensatz hierzu geht im Fall der Variante C die Verantwortung des Grundgerät-Herstellers vollständig auf den „neuen Hersteller“ des explosionsgeschützten FFZ über, welcher im Folgenden ebenfalls als Hersteller bezeichnet wird. Dieser hat auch die Verantwortung für das ursprüngliche Basisgerät zu übernehmen, da die ursprüngliche Konformitätserklärung des Basisgerätes durch den Umbau erlischt.

### 3.5 Hersteller-Konformitätsbewertung

Der Hersteller ist für die korrekte und vollständige Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach allen anzuwendenden Richtlinien allein verantwortlich, wobei er alle zutreffenden Richtlinien zu beachten hat.

### 3.6 Hersteller-Qualitätssicherung

Der Hersteller des explosionsgeschützten FFZ ist verantwortlich für die Durchführung der Qualitätssicherung (QS) nach Richtlinie 2014/34/EU. Im Fall der Variante B muss der Hersteller sich versichern, dass der Umrüster über ein entsprechendes QS-System verfügt. Dieses ist in das QS-System des Herstellers einzubeziehen. Im Fall der Variante C muss der „neue Hersteller“ die QS nach Satz 1 durchführen.

Anmerkung: Für das Qualitätssicherungssystem gemäß Richtlinie 2014/34/EU ist die EN ISO/IEC 80079-34:2011 heranzuziehen.

### 3.7 Hersteller-Dokumentation / Hinterlegung / Archivierung

Der Hersteller ist verantwortlich für die gesamte Dokumentation, auch für die Dokumentation der Umrüstung. Die Vollständigkeit der sicherheitstechnischen Einzelheiten, auch die vom Umrüster durchgeführten Maßnahmen in der Betriebsanleitung gehören ebenso in die Verantwortung des Herstellers.

Im Sinne der Gesamtverantwortung für das explosionsgeschützte FFZ muss die Archivierung der sicherheitstechnischen Gesamtdokumentation durch den Hersteller erfolgen. Bei der Kategorie 2 hat der Hersteller zusätzlich die Hinterlegung der sicherheitsrelevanten Dokumentation bei einer benannten Stelle vorzunehmen.

### 3.8 EG-/EU-Konformitätserklärung des Herstellers im Sinne der Punkte 3.1, 3.2 und 3.3

Für die EG-/EU-Konformitätserklärung ist der Hersteller verantwortlich und erklärt die Konformität nach allen zutreffenden Richtlinien. Er kennzeichnet das Gerät mit seinem Typenschild, welches ihn eindeutig als Hersteller ausweist und bringt die CE-Kennzeichnung am Gerät an.

## Position des VDMA

### 4 Anforderungen für den Betrieb von explosionsgeschützten FFZ gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

In diesem Abschnitt wird ausschließlich das deutsche Arbeitsschutzrecht behandelt. Abweichende nationale Vorschriften in den anderen EU-Ländern sind entsprechend anzuwenden.

#### 4.1 Allgemeines

Anlagen und Bereiche, in denen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, unterliegen der Gefahrstoffverordnung. Die Auswahl der explosionsgeschützten Geräte hat nach Anhang I Nummer 1.8 GefStoffV zu erfolgen. Explosionsgeschützte Geräte wie z.B. explosionsgeschützte FFZ sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 2 BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen.

Für überwachungsbedürftige Anlagen schreibt die BetrSichV eine Vielzahl von Prüfungen vor.

Grundsätzlich gilt bei allen Prüfungen nach BetrSichV, dass die Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person oder einer zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen sind. Diese zur Prüfung befähigte Person sowie die ZÜS müssen über ausreichende Kenntnisse zum Explosionsschutz, aber auch über die zu prüfenden Geräte haben und müssen über die erforderlichen Prüfunterlagen verfügen können.

#### 4.2 Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme

Der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen (Arbeitgeber im Sinne der GefStoffV und der BetrSichV) hat nach § 15 Abs. 1 BetrSichV sicherzustellen, dass vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor Inbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung die überwachungsbedürftige Anlagen hinsichtlich der richtigen Auswahl, Installation und Montage geprüft wird. Für explosionsgeschützte FFZ sind entsprechend der im vorgesehenen Einsatzbereich festgelegten Zone mindestens folgende Punkte zu prüfen:

- Auswahl der richtigen Gerätegruppe und Gerätekategorie (siehe Anhang 1 Nummer 1.8 Absatz 3 GefStoffV)
- Auswahl der richtigen Explosionsuntergruppe und Temperaturklasse bzw. maximal zulässigen Oberflächentemperatur
- Prüfung des FFZ auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß Bestellung
- ggf. Auswahl der Anbaugeräte in explosionsgeschützter Ausführung
- Prüfung der Dokumentation für den Betreiber auf Vollständigkeit (z.B. Betriebsanleitung, Wartungs- und Instandhaltungsangaben)
- Prüfung des Typenschildes und der CE-Kennzeichnung (auf dem Typenschild darf nur ein Hersteller angegeben sein)
- Prüfung, ob die EU-Konformitätserklärung bzw. EG-/EU-Konformitätserklärung vorliegt.

Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme hat der Betreiber zu veranlassen und diese ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Alternativ dürfen gemäß § 15 Abs. 3 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV diese Prüfungen auch durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Zur Prüfung befähigte Personen müssen den Vorgaben von Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 BetrSichV sowie der TRBS 1203 entsprechen.

## Position des VDMA

### 4.3 Prüfung nach Reparatur und Instandsetzung

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.2 BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instand gesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem im Rahmen einer Prüfung festgestellt wurde, dass das instand gesetzte Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht. Diese Prüfung darf durch eine behördlich anerkannte zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 BetrSichV oder durch eine ZÜS durchgeführt werden.

Die mit der Prüfung eines explosionsgeschützten FFZ nach einer Instandsetzung beauftragte behördlich anerkannte zur Prüfung befähigte Person kann ein Mitarbeiter des Betreibers sein, aber auch ein Mitarbeiter eines externen Unternehmens, welches die Instandsetzung von explosionsgeschützten Flurförderzeugen durchführen darf.

Der Betreiber kann gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.2 Satz 2 eine Instandsetzung / Reparatur und die anschließende Prüfung auch durch den Hersteller des explosionsgeschützten FFZ durchführen lassen. Der Hersteller erklärt dabei, dass die Instandsetzung in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU erfolgte (d.h. dass das FFZ wieder den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Neugerätes zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entspricht).

Bei Reparatur und Instandsetzung von explosionsgeschützten FFZ sind die Vorgaben der TRBS 1201 Teil 3 zu beachten.

Eine Veränderung, bei dem das explosionsgeschützte FFZ grundsätzlich modifiziert wird, sind keine Instandsetzung oder Reparatur im Sinne von Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 BetrSichV. Derartige Veränderungen fordern die erneute Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach der Richtlinie 2014/34/EU und weiterer zutreffender Richtlinien. Dabei ist zu beachten, dass das Unternehmen, welches diese Modifikation durchführt, zum Hersteller im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU wird.

### 4.4 Wiederkehrende Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung

Nach § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Abs. 5.2 müssen explosionsgeschützte FFZ spätestens alle 3 Jahre hinsichtlich des Explosionsschutzes durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 geprüft werden. Diese Prüfung kann auch durch eine ZÜS oder durch den Hersteller des FFZ durchgeführt werden. Bei der Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Mitarbeiter des Herstellers des FFZ, ist dieser schriftlich durch den Betreiber als zur Prüfung befähigte Person zu beauftragen. Die beauftragte befähigte Person muss unabhängig prüfen und ihre Befähigung zur Prüfung muss gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 nachgewiesen sein.



## Position des VDMA

### 5 Aufgaben, Zuständigkeiten in Deutschland und Europa

#### 5.1 Benannte Stellen/Prüfstellen

Der Hersteller eines explosionsgeschützten FFZ kann sich Unterstützung durch eine Prüfstelle oder benannte Stelle einholen. Im Fall der nach Richtlinie 2014/34/EU geforderten Dokumentationshinterlegung bei explosionsgeschützter FFZ der Kategorie 2, hat dies bei einer benannten Stelle nach Wahl des Herstellers zu erfolgen.

#### 5.2 Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) nach Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 1 BetrSichV sind Prüfstellen, die durch eine Akkreditierungs-Behörde in der Bundesrepublik Deutschland für Prüfaufgaben im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (§37 Abschnitt 1 und 2) bevollmächtigt sind.

#### 5.3 Gewerbeaufsichtsämter, Marktaufsicht

Die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Marktaufsicht haben zur Aufgabe, dass rechtmäßige Inverkehrbringen von Produkten, die europäischen Produktrichtlinien unterliegen, entsprechend zu überprüfen. Sie haben damit das Recht, unrechtmäßig in Verkehr gebrachte explosionsgeschützte FFZ stillzulegen.

#### 5.4 Betreiber

Der Betreiber (Arbeitgeber im Sinne von GefStoffV und BetrSichV) ist allein verantwortlich für den Zustand, den sicheren Betrieb, die Prüfungen und Instandsetzung von explosionsgeschützten FFZ.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass alle Prüfungen nach Abschnitt 4.2 bis 4.4 ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Bediener (Arbeitnehmer im Sinne von GefStoffV und BetrSichV) müssen für den Einsatz qualifiziert und auf die aus diesem resultierende Gefahren unterwiesen werden.

#### 5.5 Zur Prüfung befähigte Person

Eine zur Prüfung befähigte Person wird vom Betreiber mit ihren Aufgaben beauftragt. Sie muss den Vorgaben in Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3 BetrSichV sowie der TRBS 1203 genügen. Zur Prüfung befähigte Personen, die eine Prüfung nach Instandsetzung eines explosionsgeschützten FFZ durchführen sollen, müssen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 3.2 BetrSichV behördlich anerkannt sein.

Beispiele für die Notwendigkeit einer behördlich anerkannten befähigten Person sind:

- Wenn die Prüfung durch eigene Mitarbeiter des Betreibers durchgeführt werden.
- Wenn Instandsetzungen von explosionsgeschützten FFZ von rechtlich selbständigen Firmen, eigenverantwortlich vorgenommen werden.
- Wenn ein Hersteller explosionsgeschützte FFZ, welche nicht von ihm selbst in den Verkehr gebracht worden sind, hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, instand setzt.

## Position des VDMA

Beispiel für eine nicht notwendige behördliche Anerkennung der befähigten Person:

- Wenn ein Hersteller von ihm selbst hergestellte und in den Verkehr gebrachte explosionsgeschützte FFZ unter eigener Verantwortung instand setzt. Dies gilt auch, wenn der Hersteller im Unterauftragsverfahren z.B. eine Tochter- oder Fremdfirma im Sinne einer verlängerten Werkbank einsetzt.

Die die Instandsetzung durchführende Person des Herstellers des explosionsgeschützten FFZ muss durch Qualifizierungsprogramme der Hersteller der explosionsgeschützten Einzelgeräte regelmäßig geschult werden.

### Anhang A

#### **Anwendung der Richtlinie 2014/34/EU – Flurförderzeuge zur Nutzung in potenziell explosiver Atmosphäre (überarbeitete Version)**

Flurförderzeuge für den Einsatz in potenziell explosiver Atmosphäre, welche in den Europäischen Markt gebracht werden sind durchdachte Baugruppen (siehe §44 des Leitfadens zur ATEX-Richtlinie 2014/34/EU). Sie müssen ebenso anderen geltenden Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Elektromagnetische Verträglichkeit RL 2014/30/EU) entsprechen, sofern diese für FFZ zutreffen.

Ein Flurförderzeug, welches allen anwendbaren Richtlinien entspricht, muss durch einen einzigen verantwortlichen Hersteller auf den Markt gebracht werden. Mehr als eine CE-Kennzeichnung, EG-/EU-Konformitätserklärung etc. machen es unklar, wer für die Übereinstimmung des Endprodukts verantwortlich ist und sind daher nicht zulässig.

Der verantwortliche Hersteller muss die Mittel haben (in der Lage sein) die volle Übereinstimmung mit allen anwendbaren Richtlinien aufzuzeigen. Dies gilt auch bei Vereinbarungen mit / durch mögliche / n Unterlieferanten.

#### **Auswahl der Verfahren zur Konformitätsbewertung**

Die Verfahren zur Konformitätsbewertung gemäß Richtlinie 2014/34/EU sind abhängig von der Kategorie des Produktes. Aus den bekannten Gründen müssen explosionsgeschützte Flurförderzeuge den Kategorien 2 oder 3 zugeordnet werden.

Flurförderzeuge können für das Konformitätsbewertungsverfahren als kombinierte Geräte betrachtet werden, welche wenn notwendig einen Verbrennungsmotor bzw. verschiedene elektrische und nicht elektrische Betriebsmittel enthalten.

#### **Flurförderzeuge Kategorie 2:**

- Verbrennungsmotoren und elektrische Betriebsmittel müssen einem Konformitätsbewertungsverfahren, gemäß der Richtlinie 2014/34/EU Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i, unterzogen werden. Dieses ist durch eine "Benannte Stelle" durchzuführen.
- Der Hersteller hat sicherzustellen, dass keine weiteren Zündgefahren durch die Kombination der elektrischen Betriebsmittel bestehen. Dies bedeutet zum Beispiel eine Änderung der Temperaturklasse. Normalerweise erfüllt die Kombination von Betriebsmitteln (EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigung für Komponenten) diese Anforderung nicht.
- Das kombinierte Gerät (Flurförderzeug) ist weder ein elektrisches Betriebsmittel noch ein Verbrennungsmotor. Daher trifft gemäß der Richtlinie 2014/34/EU Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii für das Konformitätsbewertungsverfahren der Kategorie 2 zu: Der Hersteller muss die interne Fertigungskontrolle (Produktionskontrolle) gemäß Anhang VIII (einschließlich Konstruktion und Produktion) durchführen und die technische Dokumentation bei einer "Benannten Stelle" in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii zu hinterlegen; Die "Benannte Stelle" hat den Erhalt dieser Dokumente unverzüglich zu bestätigen.

## Position des VDMA

### Flurförderzeuge Kategorie 3:

Für Kategorie 3 muss der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Produktionskontrolle) in Übereinstimmung mit Anhang VII der Richtlinie 2014/34/EU durchführen.

### Alle Flurförderzeuge Kategorien:

In allen Kategorien kann der Hersteller das Verfahren der Einzelabnahme gemäß Anhang IX der Richtlinie 2014/34/EU wählen.

### Andere geltende Richtlinien

Der Hersteller hat alle Anforderungen der Richtlinien, welche sein Produkt betreffen zu erfüllen. Im Besonderen hat der Hersteller zu garantieren, dass das Flurförderzeug mit den essenziellen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu einem explosionsgeschützten Flurförderzeuge übereinstimmt. Dies gilt im Besonderen für umgerüstete Produkte.

### EG-/EU-Konformitätserklärung

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen, welche die Konformität für alle geltenden Richtlinien zusammenfasst.

VDMA e.V.  
Lyoner Str. 18  
60528 Frankfurt

[www.vdma.org](http://www.vdma.org)

November 2019